

Abteilungsstatuten - Pfadiabteilung Gottstatt

Generalversammlung vom 19.05.2016

1. Name und Sitz

Die Pfadiabteilung Gottstatt ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich an der Byfangstrasse 47 in 2552 Orpund.

2. Zugehörigkeit

2.1 Der Verein ist eine rechtlich selbstständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB). Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzende Anwendung. Im Weiteren ist die Abteilung Mitglied des Heimvereins Pfadi Gottstatt, der Konferenz Berner Pfadiheime, sowie des Bezirks Sense-Seeland.

2.2 In der Folge sind mit allen männlichen Personenbezeichnungen auch die weiblichen Amtsinhaberinnen bzw. Teilnehmerinnen gemeint.

3. Zweck

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere „die fünf Beziehungen und die sieben Methoden“. Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das „Gesetz“ und das „Versprechen“.

4. Gliederung der aktiven Stufen

Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten:

- Biberstufe: Biber in Gruppen
- Wolfsstufe: Wölfe in Rudel
- Pfaderstufe: Pfader in Fähnli
- Piostufe: Raider in Rotten
- Roverstufe: Rover in Rotten

5. Mitglieder

5.1 Mitglieder sind die Jugendlichen in den verschiedenen Stufen der Abteilung gemäss dem Mitgliederverzeichnis (Etat), sowie die Mitglieder des Abteilungsrates, des Leiterrates und der Abteilungsleitung. Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS.

5.2 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Abteilungsrat. Die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen, die das siebzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, muss vom Inhaber der elterlichen Sorge unterschrieben werden.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsrat möglich, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtung des laufenden Jahres zu erfüllen ist.

5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Abteilungsrates. Der Beschluss ist auf Anfrage zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz anzugeben.

6. Organisation

Die Organe des Vereins stellen sich wie folgt zusammen:

- Die Generalversammlung als oberstes Organ
- Der Abteilungsrat
- Der Leiterrat (mit der Abteilungsleitung)
- Die Revisionsstelle

7. Die Generalversammlung

- 7.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern zusammen. Kinder und Jugendliche, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können durch die Inhaber der elterlichen Sorge vertreten werden.
- 7.2 Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt und wird vom Präsidenten des Abteilungsrates geleitet. Ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 7.3 Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Publikation im Vereinsorgan. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen der Traktanden sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten zu beantragen. Letzterer entscheidet über Änderung- und Ergänzungsanträge.
- 7.4 Die Generalversammlung wählt sämtliche Mitglieder des Abteilungsrates auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei keine Amtszeitbeschränkung besteht.
- Die Generalversammlung wählt auf die Amtsdauer von einem Jahr zudem zwei Revisoren als Mitglieder der Revisionsstelle.
- 7.5 Die Generalversammlung beschliesst über:
- Das Budget und die Jahresrechnung,
 - Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - Rekurse gegen einen Ausschluss eines Mitglieds.
- 7.6 Während der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches jeweils zu Beginn der nächsten Generalversammlung zu genehmigen ist.
- 7.7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende bzw. vertretene Mitglied verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr. Einen notwendigen Stichentscheid fällt der Präsident.

8. Der Abteilungsrat

8.1 Der Abteilungsrat bildet den Vorstand des Vereins und besteht aus

- dem Präsidenten,
- dem Kassier,
- dem Sekretär,
- dem PR-Verantwortlichen,
- dem Vertreter des Heimvereins,
- dem Vertreter des Altpfadervereins (APV),
- dem Ausbildungsverantwortlichen (J&S-Coach),
- und dem Beisitzer, dessen Kinder in der Abteilung aktiv sein müssen.

Die Abteilungsleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Abteilungsrates teil. Die aktiven Leiter können zu den Sitzungen als beratende Stimmen eingeladen werden.

8.1a Die Vertreter des Heimvereins und des Altpfadervereins dürfen sich an den Sitzungen des Abteilungsrates von einem anderen Mitglied des jeweiligen Vereins vertreten lassen.

8.2 Sitzungen des Abteilungsrates werden vom Präsidenten oder auf Wunsch von zwei Mitgliedern des Abteilungsrates einberufen. Die Sitzungen finden mindestens vier Mal jährlich statt.

8.2a Der Abteilungsrat beschliesst in der Regel mit der absoluten Mehrheit der an der Sitzung anwesenden Stimmen.

8.3 Der Präsident des Abteilungsrates und die Abteilungsleitung verfügen grundsätzlich gemeinsam über das Vertretungsrecht des Vereins (Kollektiv zu Zweien). Bezüglich Rechtsgeschäfte im Umfang von bis zu CHF 150.00 verfügen sowohl der Präsident des Abteilungsrates als auch die Abteilungsleitung über die Vertretungsmacht per Einzelunterschrift. Der Abteilungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

8.4 Der Abteilungsrat informiert sich laufend über die Tätigkeiten in den Einheiten, beruft die Generalversammlung ein, bereitet diese vor, gestaltet das Rechnungswesen der Abteilung und unterstützt die Abteilungsleitung nach Bedarf.

8.5 Der Abteilungsrat ist für die Aufgaben verantwortlich, die nicht statutarisch einem anderen Organ übertragen wurden.

8.6 Der Abteilungsrat ernennt die Abteilungsleitung und ist um die Aufsicht besorgt.

9. Finanzen

9.1 Der Kassier führt die Rechnung der Abteilung, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Generalversammlung zur Genehmigung. Sie oder er revidiert regelmässig die Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung.

9.2a Der Verantwortliche über die Finanzen innerhalb einer Stufe gemäss Art. 4 ist dem Kassier zu nennen. Er ist für die sorgfältige Buchführung verantwortlich.

9.3 Die Abteilungskasse wird gespiesen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch J&S-Beiträge, durch Beiträge von Dritten, sowie aus Erträgen von Anlässen und Aktivitäten der Abteilung. Die Mitglieder des Leiterrats und der Abteilungsleitung bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

9.4 Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen auf, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem ordentlichen Abteilungsbetrieb entstehen. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Art. 3 zu widmen.

9.5 Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.

10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstatten dem Abteilungsrat zuhanden der Generalversammlung, schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

11. Der Leiterrat (mit der Abteilungsleitung)

Der Leiterrat und die Abteilungsleitung stellen ein gemeinsames Organ dar.

11.1 Die Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung darf nicht gleichzeitig Präsident des Abteilungsrates sein. Die Mitglieder der Abteilungsleitung müssen handlungsfähig sein.

11.1.1 Die Abteilungsleitung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Sie koordiniert die Arbeit des Leiterrats und leitet deren Sitzung.
- Sie verfügt im Leiterrat über den Stichentscheid.
- Sie sorgt gemeinsam mit dem Abteilungsrat für eine angemessene Verwaltung der Abteilung.
- Sie berät und betreut die Leiterinnen und Leiter der Einheiten.
- Sie vertritt die Abteilung nach Aussen, besonders gegenüber den Eltern, dem Bezirk, der PKB und der PBS.
- Sie ist gemeinschaftlich mit dem Ausbildungsverantwortlichen dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten.

11.1.2 Die Abteilungsleitung kann sich vorbehalten, Entscheidungen des Leiterrats nicht durchzusetzen, wenn er die Folgen nicht verantworten kann. Der Abteilungsrat und allenfalls die Bezirksleitung muss über solche Vorkommnisse umgehend informiert werden.

11.2 Der Leiterrat

11.2.1 Der Leiterrat besteht aus aktiven Leiterinnen und Leitern aus allen Stufen der Abteilung. Diese Mitglieder werden von der Abteilungsleitung ernannt. Die Sitzung des Leiterrats wird von der Abteilungsleitung nach Bedarf einberufen.

11.2.2 Die Mitglieder des Leiterrats tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Er berät alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheidet diese, unter Vorbehalt der statutarischen Entscheidungen der übrigen Organe.
- Er legt die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten.
- Er sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechenden Pfadilaufbahn durchlaufen.
- Er pflegt die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen in der Umgebung.

12. Haftung

Bei der Durchführung ausserordentlicher Veranstaltungen, verpflichtet sich das tätige Leiterteam sämtliche notwendige Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

12.1 Hierzu gehört insbesondere die regelmässige Information an die Teilnehmenden für solche Aktivitäten eine private Versicherung abzuschliessen. Um dies sicherzustellen sind die Leitenden angehalten, sich aktiv zu bemühen.

12.2 Ausserordentlich werden solche Veranstaltungen genannt, die wegen Organisation und Umfang über den gewöhnlichen Pfadibetrieb hinausgehen.

12.3 Für die versicherungstechnischen Rahmenbedingungen, ist das Merkblatt der PKB (Versicherungen.pdf) massgebend.

13. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung vorgenommen werden. Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB. Der Abteilungsrat trägt die Verantwortung der Statutenänderung.

14. Auflösung

Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der PKB oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

Pfadiabteilung Gottstatt

Byfangstrasse 47
2552 Orpund

abteilungsrat@pfadigottstatt.ch

15. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss durch die Generalversammlung vom 19.05.2016 und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB vom 10.01.2016. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 16.11.2012.

Samstag, den 19.05.2016

Der Präsident: _____

Der Sekretär: _____